



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 7. März 2018

Nummer 9

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Bekanntmachung des besonderen öffentlichen Bedarfs für bestimmte Studienfach-Kombinationen, die auf einen Beruf vorbereiten	275
Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und der niederdeutschen Sprachgruppe	275
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Allgemeine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung für Übungsfahrten unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn	277
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Hans-Karsten-Raecke-Stiftung für Neue Musik“	278
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Radensdorf) in 15913 Neu Zauche OT Briesensee	278
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Briesensee) in 15913 Neu Zauche OT Briesensee	279
Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von 15 Windkraftanlagen in 15848 Friedland	280
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Calau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	281

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	282
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	283
Güterrechtsregistersachen	283
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	284

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung des besonderen öffentlichen Bedarfs für bestimmte Studienfach-Kombinationen, die auf einen Beruf vorbereiten

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 15. Februar 2018

1

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gibt bekannt, dass ein besonderer öffentlicher Bedarf gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit § 14 der Hochschulzulassungsverordnung für folgende Bachelorstudienfach-Kombinationen im Lehramt festgestellt ist:

- 1.1 für die Primarstufe
 - 1.1.1 Musik - Mathematik
 - 1.1.2 Musik - Deutsch
 - 1.1.3 Sport - Mathematik
 - 1.1.4 Sport - Deutsch
 - 1.1.5 Sachunterricht - Englisch
- 1.2 Sekundarstufen I und II
 - 1.2.1 Deutsch - Chemie
 - 1.2.2 Deutsch - Physik
 - 1.2.3 Deutsch - Musik
 - 1.2.4 Deutsch - Wirtschaft-Arbeit-Technik
 - 1.2.5 Englisch - Chemie
 - 1.2.6 Englisch - Physik
 - 1.2.7 Englisch - Musik
 - 1.2.8 Englisch - Wirtschaft-Arbeit-Technik
 - 1.2.9 Mathematik - Chemie
 - 1.2.10 Mathematik - Physik
 - 1.2.11 Mathematik - Musik
 - 1.2.12 Mathematik - Wirtschaft-Arbeit-Technik
 - 1.2.13 Sport - Chemie
 - 1.2.14 Sport - Physik
 - 1.2.15 Sport - Musik
 - 1.2.16 Sport - Wirtschaft-Arbeit-Technik.

Die Feststellung bezieht sich auf Kombinationen, für die eine Bewerbung zum ersten Fachsemester erfolgt.

2

Die Bekanntmachung eines öffentlichen Bedarfs für weitere Studiengangswahlen und Studienfach-Kombinationen bleibt

vorbehalten. Diese erfolgt spätestens zum 1. März 2019 für das darauffolgende Wintersemester.

3

Die Feststellung des Bedarfs unter Nummer 1 findet Geltung ab der Vergabe von Studienplätzen zum Wintersemester 2018/2019 und gilt bis einschließlich Wintersemester 2019/2020.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und der niederdeutschen Sprachgruppe

In Umsetzung des Landtagsbeschlusses 6/1902-B „Mehrsprachigkeit und Sprachenvielfalt in Brandenburg ausbauen“ treffen das Land Brandenburg, vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, sowie die niederdeutsche Sprachgruppe im Land Brandenburg, vertreten durch den Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e. V., folgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei Fragen des Schutzes und der Förderung der niederdeutschen Sprache.

1. Ausgangslage

Die niederdeutsche Sprache (Platt) ist eine neben dem Hochdeutschen eigenständige Sprache. Sie ist im heutigen Land Brandenburg seit Jahrhunderten beheimatet und wird seit Generationen vorwiegend mündlich weitergegeben. Das traditionelle Sprachgebiet im Land reicht vom Oderbruch über den Barnim, die Uckermark, das Ruppiner Land, die Prignitz, das Havelland und die Mittelmark bis in den Fläming. Es setzt sich zudem in den benachbarten Bundesländern fort, so dass Brandenburg sich einfügt in das in der Bundesrepublik Deutschland aus acht Bundesländern bestehende niederdeutsche Sprachgebiet.

Die niederdeutsche Sprache ist in ihrem Fortbestand als aktives Kommunikationsmittel im Land Brandenburg gefährdet. Aufgrund verschiedener Sprachwechselprozesse gibt es im Land Brandenburg heute kein geschlossenes Sprachgebiet mehr. In den genannten Regionen gibt es jedoch jeweils Sprecherinnen und Sprecher, die je nach Anlass und Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern aktiv die niederdeutsche Sprache verwenden oder in Gemeinschaft pflegen. Hinzu kommt ein großer Teil der Bevölkerung, der über zumindest passive plattdeutsche Sprachkenntnisse verfügt.

2. Grundsätze

Das Brandenburger Platt in seinen vielfältigen lokalen Formen ist ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Erbes des Landes Brandenburg. Damit bildet Niederdeutsch gemeinsam mit Hochdeutsch, Niedersorbisch/Wendisch und Romanes die autochthone Sprachenvielfalt des Landes Brandenburg, die gemeinsam mit einer Vielzahl gesprochener migrantischer Sprachen in einem Kontext täglich gelebter Mehrsprachigkeit im Land Brandenburg steht. Die niederdeutsche Sprache ist dabei nicht nur ein museal-folkloristisches Element Brandenburger Kultur, sondern als aktives Kommunikationsmittel zu erhalten und zu stärken.

Das Land bekennt sich zu den in Teil II Artikel 7 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen formulierten Zielen und Grundsätzen, insbesondere zur Erleichterung des Sprachgebrauchs im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und der Ermutigung zu einem solchen Gebrauch. Das Land bekennt sich auch zu seinen für die niederdeutsche Sprache aus Teil III der Charta übernommenen Verpflichtungen in den Bereichen Bildung, Justiz, Verwaltung und öffentliche Dienstleistung, Medien sowie kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen als Ziele seines Handelns.

Das Land bemüht sich entsprechend der genannten Verpflichtungen die Rahmenbedingungen für Sprachgebrauch und -weitergabe zu verbessern. Hauptsächlich ist jedoch die Sprachgruppe für die tatsächliche Anwendung der niederdeutschen Sprache und den Willen zu ihrem Erhalt und ihrer Weitergabe verantwortlich. Bei der Verfolgung dieser Ziele wird sie vom Land unterstützt.

Das Land betrachtet den Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e. V. als gemeinsamen Dachverband der niederdeutschen Sprachgruppe, ihrer Initiativen, Gruppen und Vereine im Land Brandenburg und bezieht ihn im Sinne einer partizipativen Regionalsprachenpolitik in seine die niederdeutsche Sprache betreffenden Aktivitäten ein.

3. Kommunikation und Arbeitsweise

Das Land Brandenburg und die niederdeutsche Sprachgruppe unterhalten regelmäßige Kontakte. Im Wesentlichen erfolgt dies über die Arbeitsgruppe Niederdeutsch beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK). In ihr sind von Landesseite MWFK und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ständige Mitglieder. Weitere Ressorts werden bei thematischem Bedarf oder auf deren Wunsch einbezogen.

Der Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e. V. benennt Mitglieder, die nach Möglichkeit die niederdeutschen Sprachregionen im Land Brandenburg repräsentieren sollen.

Zudem sind Vertreterinnen und Vertreter des Vereins, die Brandenburger Mitglieder des Bundesrates für Niederdeutsch und nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem kirchlichen Bereich durch den Verein zu benennen.

Je nach zu behandelnden Themen können auch externe Expertinnen und Experten in die Arbeitsgruppe eingeladen werden.

Die Arbeitsgruppe berät mindestens einmal jährlich zu von den Mitgliedern zu benennenden Themen. Das Land lädt jeweils in terminlicher Abstimmung mit dem Verein für Niederdeutsch zu den Sitzungen turnusmäßig oder bei Bedarf einer der beiden Seiten auch außerplanmäßig ein.

4. Handlungsfelder

In der Arbeitsgruppe werden aktuelle Handlungsfelder in Abhängigkeit von den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Mitglieder aktuell bestimmt und bearbeitet.

Das Land wird im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere in den Handlungsfeldern Ermutigung zum privaten Sprachgebrauch, Stärkung öffentlicher Sprachpräsenz und -anwendung sowie Verbreitung von Informationen über die Regionalsprache Niederdeutsch weitere gemeinsam mit der Sprachgruppe zu erarbeitende Maßnahmen prüfen und umsetzen.

Des Weiteren wird in den Bereichen Sprachenlernen und Sprachweitergabe, Pflege und Gesundheitswesen, Medien und Kirche die Weiter- und Neuentwicklung von Projekten von zivilgesellschaftlicher, kommunaler und privater Seite grundsätzlich befürwortet und bei Bedarf begleitet. In Handlungsfeldern mit Landeszuständigkeit werden Möglichkeiten geprüft, diese Aktivitäten - z. B. in schulische Arbeit - einzubeziehen oder zu flankieren.

Sollten Fälle von Diskriminierungen oder öffentlichen Herabsetzungen der niederdeutschen Sprache und ihrer Sprecherinnen und Sprecher auftreten, wird sich das Land öffentlich positiv zur Sprachenvielfalt und insbesondere zur niederdeutschen Sprache äußern.

5. Finanzierung

Das Land Brandenburg unterstützt den Verein für Niederdeutsch in Brandenburg e. V. finanziell jährlich mit Projektmitteln in Höhe von bis zu 50.000 Euro. Darüber hinaus können weitere Einzelprojekte zu Erhalt und Förderung der niederdeutschen Sprache zusätzlich gefördert werden.

Das Land prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten darüber hinaus eine Bereitstellung von Projektmitteln für eine Bundeslän-

der übergreifend tätige Einrichtung zur Erforschung und Förderung der niederdeutschen Sprache bzw. zur Koordinierung der Aktivitäten der Sprachgruppe, deren Tätigkeitsbereich sich auch auf das Land Brandenburg erstreckt.

Potsdam, 19. Februar 2018

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Martina Münch

Für den Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e. V.

Der Vorsitzende Die Vertreterinnen im Bundesrat
für Niederdeutsch

Dr. Hinrich Enderlein Dr. Elisabeth Berner
Adelheid Schäfer

**Allgemeine Ausnahmegenehmigung
nach § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung
für Übungsfahrten unter Verwendung
von blauem Blinklicht und Einsatzhorn**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 9. Februar 2018

I.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales wird gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt, dass die beteiligten Einsatzfahrzeuge

- der öffentlichen und nichtöffentlichen Feuerwehren,
- der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen,
- der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und
- des öffentlichen Rettungsdienstes - einschließlich der nach § 10 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes beteiligten Hilfsorganisationen und privaten Dritten

(nachfolgend „Berechtigte“) im Rahmen von Einsatzübungen und für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten nach §§ 2, 3 der Fahrberechtigungsverordnung (FahrBV) vom 8. Februar 2018 (GVBl. II Nr. 14) - insbesondere bei Übungen gemäß Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd FahrBV - blaues Blinklicht und Einsatzhorn im Land Brandenburg verwenden dürfen, obwohl die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 StVO nicht vorliegen.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung für Einsatzübungen wird auf drei Übungsfahrten pro Kalenderjahr für jeden Berechtigten begrenzt. Für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten gelten keine Begrenzungen.

Die Ausnahmegenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ist nach Anlass und Zeitdauer auf das unumgängliche Maß zu beschränken und **nur zu dem angegebenen Zweck** gestattet.
2. Die Ausnahme darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
3. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung geschieht auf Gefahr der jeweils von ihr Gebrauch machenden Berechtigten. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Brandenburg können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.
4. Die Berechtigten haben mindestens 48 Stunden vor der Durchführung der Übung das Lagezentrum des Polizeipräsidiums über die anstehende Übungsfahrt mit Sonder-signal zu informieren.

Hinweis:

Soweit im Rahmen einer Übung Fahrten mit mehr als 30 Einsatzfahrzeugen im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) vorgesehen sind, muss gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 1 StVO eine zusätzliche Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO bei der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 23. April 2013 (ABl. S. 1516) außer Kraft.

Errichtung der „Hans-Karsten-Raecke-Stiftung für Neue Musik“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 14. Februar 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Hans-Karsten-Raecke-Stiftung für Neue Musik“ mit Sitz in Rheinsberg als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, indem das kompositorische und gestalterische Schaffen von Hans-Karsten Raecke der Nachwelt erhalten und seine Impulse zur Neuen Musik auch über seinen Tod weitergeführt werden.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 14. Februar 2018 erteilt.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Radensdorf) in 15913 Neu Zauche OT Briesensee

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. März 2018

Die Firma MLK Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Bergstraße 1 in 12169 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15913 Neu Zauche OT Briesensee, **Gemarkung Briesensee, Flur 1, Flurstück 34** eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 11, 12 UVPg war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPg. Die neu beantragte WKA kumuliert mit 31 Bestands-WKA (davon wurde bereits für 28 WKA eine UVP durchgeführt) sowie einer parallel im Genehmigungsverfahren befindlichen WKA.

1. Merkmale des Vorhabens

Es wird die Neugenehmigung einer WKA des Typs Vestas V136 (Leistung 3,6 MW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe 234 m zuzüglich 3 m Fundamenthöhe) beantragt. Das Vorhaben nimmt insgesamt eine Fläche von 12.590 m² in Anspruch, wobei 10.652 m² auf Ackerfläche und 1.938 m² auf forstwirtschaftlich genutzte Fläche entfallen. Die dauerhaft beanspruchte Fläche beträgt 4.803 m² (Fundament, Kranstellfläche, Zufahrtsweg) und die temporär benötigte Fläche 7.787 m² (Montage- und Lagerflächen, Überschwenkbereiche, temporäre Wegverbreiterungen). Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße K 6116.

2. Standort des Vorhabens

Die Errichtung der WKA ist innerhalb des Eignungsgebietes „Wind 08 - Briesensee West“ des rechtskräftigen sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Planungsregion Lausitz-Spreewald vorgesehen. Die nächstgelegenen Ortschaften (Briesensee, Radensdorf, Biebersdorf) sind 1,5 - 2,2 km von der WKA entfernt. Im Umkreis von 1,7 - 5 km befinden sich folgende Schutzgebiete: LSG „Briesensee“, LSG „Biosphärenreservat Spreewald“, FFH „Nördliches Spreewaldrandgebiet“, SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“, NSG „Briesener

Luch“, FFH „Niederung Börnichen“, FFH und NSG „Wiesenaue“, NSG „Bukoitzä“, FFH und NSG „Dollgener Grund“ sowie LSG „Groß-Leuthener See und Dollgen See“. Die Zone III B des TWS „Biebersdorf“ ist ca. 0,7 km entfernt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand wurde weitestgehend minimiert. Trotz optimierter Planung ist die Herstellung der Zuwegung mit teilweise Verlust straßenbegleitender Baum- und Heckenstrukturen verbunden. Eine Nutzung von Flächen, die besonders geschützte faunistische und floristische Arten enthalten, erfolgt nicht. Auswirkungen auf Tiere sind prinzipiell nicht auszuschließen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter können jedoch durch mehrere Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen begrenzt und/oder kompensiert werden (z. B. keine Bautätigkeit zur Brutzeit bzw. ökologische Baubegleitung, Entsiegelung, Gehölzanpflanzung, Erstaufforstung). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, wobei das Gebiet bereits durch die vorhandenen WKA vorbelastet ist. Die Schutzgebiete befinden sich in ausreichender Entfernung von der WKA, so dass keine Beeinträchtigung ihrer Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten ist. Durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) sind negative Auswirkungen auf das TWS Biebersdorf auszuschließen. Erhebliche Belästigungen durch Schall- und Schattenwurfemissionen werden nicht auftreten bzw. sind ebenfalls durch technische Maßnahmen (Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkante, schallreduzierter Nachtbetrieb) vermeidbar.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und unter Berücksichtigung der bestehenden WKA nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA Briesensee) in 15913 Neu Zauche OT Briesensee

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. März 2018

Die Firma Ventus Bürgerstrom Briesensee Nr. 61 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15913 Neu Zauche OT Briesensee, **Gemarkung Briesensee, Flur 1, Flurstück 54/3** eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 11, 12 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Die neu beantragte WKA kumuliert mit 31 Bestands-WKA (davon wurde bereits für 28 WKA eine UVP durchgeführt) sowie einer parallel im Genehmigungsverfahren befindlichen WKA.

1. Merkmale des Vorhabens

Es wird die Neugenehmigung einer WKA des Typs Vestas V136 (Leistung 3,6 MW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe 234 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung) beantragt. Das Vorhaben beansprucht eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche von insgesamt 10.271 m², davon 4.028 m² dauerhaft (Fundament, Kranstellfläche, Zufahrtsweg) und 6.243 m² zeitweilig (Montage- und Lagerflächen, Überschwenkbereiche, temporäre Wegverbreiterungen). Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße K 6116.

2. Standort des Vorhabens

Die Errichtung der WKA ist innerhalb des Eignungsgebietes Wind 08 „Briesensee West“ des rechtskräftigen sachlichen Teil-

regionalplanes „Windenergienutzung“ der Planungsregion Lausitz-Spreewald, in einem kleinen Waldstück vorgesehen. Die nächstgelegenen Ortschaften (Biebersdorf, Briesensee, Radensdorf) sind 1,5 - 2,2 km von der WKA entfernt. Im Umkreis von 1,6 - 5 km befinden sich folgende Schutzgebiete: LSG „Briesensee“, LSG „Biosphärenreservat Spreewald“, SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“, FFH „Nördliches Spreewaldrandgebiet“, FFH „Niederung Börnichen“, FFH + NSG „Wiesenu“, FFH + NSG „Dollgener Grund“ sowie LSG „Groß-Leuthener See und Dollgen See“. Weiterhin liegt ca. 250 m entfernt die Zone III B des TWS „Biebersdorf“.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand wurde weitestgehend minimiert. Eine Nutzung von Flächen, die besonders geschützte faunistische und floristische Arten enthalten, erfolgt nicht. Auswirkungen auf Tiere sind prinzipiell nicht auszuschließen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter können jedoch durch mehrere Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen begrenzt und/oder kompensiert werden (z. B. keine Bautätigkeit zur Brutzeit beziehungsweise ökologische Baubegleitung, teilweise Nutzung und Ausbau eines vorhandenen Weges, Entsiegelung, und Gehölzanpflanzung, Erstaufforstung). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, wobei das Gebiet bereits durch die vorhandenen WKA vorbelastet ist. Die Schutzgebiete befinden sich in ausreichender Entfernung von der WKA, so dass keine Beeinträchtigung ihrer Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten ist. Durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) sind negative Auswirkungen auf das TWS Biebersdorf auszuschließen. Erhebliche Belästigungen durch Schall- und Schattenwurfmissionen werden nicht auftreten bzw. sind ebenfalls durch technische Maßnahmen (Rotorblätter mit Sägezahn-Hinterkante, schallreduzierter Nachtbetrieb) vermeidbar.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und unter Berücksichtigung der bestehenden WKA nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von 15 Windkraftanlagen in 15848 Friedland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. März 2018

Der Antrag der Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 15 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V126 mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer maximalen Nabenhöhe von 138,5 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 201,5 m auf den Grundstücken 15848 Friedland in der Gemarkung Günthersdorf, Flur 1, Flurstücke 75, 76, 84, 85, 91, 103 und 105 sowie Flur 3, Flurstücke 24, 28, 32, 35, 37 und 45 wird abgelehnt. (G04315)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 8. März 2018 bis einschließlich 21. März 2018** in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
- Stadt Friedland, Lindenstraße 13, Zimmer 17 in 15848 Friedland
- Amt Lieberose/Oberspreewald, Verwaltungssitz Lieberose Markt 4, Zimmer 1.05 in 15868 Lieberose
- Amt Lieberose/Oberspreewald, Verwaltungssitz Straupitz Kirchstraße 11, Zimmer 6 in 15913 Straupitz

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist

von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Calau
Vom 16. Februar 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Gemarkung Gosda, Flur 1, Flurstücke 2, 180, 193 eine Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 5,60 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP) ist für geplante Erstaufforstungen von **2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21. September 2017, Az.: LFB-2705-7020-6/1802 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Flächennutzung ist überwiegend durch Waldflächen charakterisiert. Es entstehen hochwertige Laubholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben bzw. noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.forst.brandenburg.de unter Service > *Ämtliche Bekanntmachungen* > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03541 712943 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Calau, Lindenstraße 7, 03205 Calau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau
Vom 16. Februar 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald Gemarkung Kasel-Golzig, Flur 2 und 3, Flurstücke 286, 706 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 13,75 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von **2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom **12. Januar 2018, Az.: LFB 20.08 7020-6/01/18 durchgeführt**.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Flächennutzung ist überwiegend durch Wald und Forstflächen charakterisiert. Es gibt keinen quantitativ-absolute Flächenverlust. Die Erstaufforstung führt zur Mehrung des Waldes. Das hat positive Wirkungen auf das Mikroklima, den Wasserhaushalt und der Schutz- und Erholungsfunktion. Weiterhin werden durch die Neuanlage von Waldflächen neue Lebensräume geschaffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.forst.brandenburg.de unter Service > *Amtliche Bekanntmachungen* > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19 in 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. April 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 776** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 41, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 626, Größe: 3.236 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 41: 6.989,76 EUR.

Im Termin am 19.12.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Postanschrift: Plangebiet „An der Eismiete“, 15518 Berkenbrück

Bebauung: unbebaut

Geschäfts-Nr.: 3 K 163/12

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Die Ehegatten Dr. Jürgen Harald Bohl, geboren am 05.04.1944 in Allenstein, derzeit wohnhaft Karl-Liebkecht-Straße 115 in 04275 Leipzig und Dr. Helga Anita Martin geb. Muschka, geboren am 28.03.1956 in Lübben (Spreewald), derzeit wohnhaft Lutherweg 18 A in 15913 Straupitz haben durch Vertrag der Notarin Annika Schwenk in Leipzig vom 07.12.2017, UR-Nr.: 2134/2017, Gütertrennung vereinbart.

GR 32 - eingetragen am 29.01.2018

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Garten- und Siedlerfreunde Falkensee Süd e. V. ist zum 5. März 2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Marianne Naumann
Nauener Straße 27
14612 Falkensee

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.12.2017 wurde der Verein Naturfreunde Brandenburg e. V. in Frankfurt (Oder), Amtsgericht Frankfurt (Oder), VR-Nr.: 6342 FF, aufgelöst.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren

Gersdorf, Horst	Pogoda, René
Johann-Eichhorn-Straße 7	Friedenseck 3
15232 Frankfurt (Oder)	15232 Frankfurt (Oder)

anzuzeigen.

Der Verein Barnimer Schützengilde zu Werneuchen e. V. mit Sitz in Karlstr. 10, 15345 Rehfelde, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.09.2016 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgerufen, ihre Ansprüche an nachstehende Liquidatoren zu richten:

Michael Klotzsche, Karlstr. 10, 15345 Rehfelde
Manuel Oelke, Mittelweg 12, 15377 Ernstthof

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.